

Beglaubigte Abschrift



9 AUG, 2017

NTSAR

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

15 K 2016/19

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn f

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wieland Rechtsanwälte GbR, Rheinweg 23, 53113 Bonn,
Gz.: 00256/18 fw/dh,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr,

Beklagte,

wegen Beurteilung

hat die 15. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 26.07.2021

durch
den Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 19.03.2019 verurteilt, die streitbefangene Regelbeurteilung für den Beurteilungszeitraum vom 01.12.2011 bis 30.01.2015 aufzuheben und den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu beurteilen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger steht als Regierungsamtsrat in den Diensten der Beklagten. Unter dem 13.12.2016 wurde er für den Beurteilungszeitraum vom 01.12.2011 bis 31.01.2015 regelbeurteilt. Das Gesamturteil der Beurteilung durch den Beurteiler lautete auf „3 - befriedigend“. Bei der Erstellung der Beurteilung wurden vier Beurteilungsbeiträge für die Zeiträume vom 01.12.2011 bis 31.03.2012, vom 23.04.2012 bis 30.11.2012, vom 01.12.2012 bis 31.10.2013 und vom 01.11.2013 bis 31.03.2014 berücksichtigt; wegen der Einzelheiten wird auf die Beurteilung und auf die Beurteilungsbeiträge Bezug genommen.

Auf das Rechtsmittel des Klägers hin hob die Beklagte die Beurteilung im Gerichtsverfahren 15 K 12005/17 auf, nachdem das Gericht darauf hingewiesen hatte, dass das Gesamturteil nicht ausreichend begründet worden sei.

Unter dem 08.05.2018 wurde der Kläger für den Beurteilungszeitraum vom 01.12.2011 bis 31.01.2015 erneut regelbeurteilt; das Gesamturteil der Beurteilung durch den Beurteiler lautete erneut auf „3 - befriedigend“. Auch gegen diese Beurteilung legte der Kläger unter dem 06.08.2018 Widerspruch ein, den die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 19.03.2019 zurückwies.

Am 01.04.2019 hat der Kläger Klage erhoben. Er rügt, dass weiterhin das Gesamturteil der Beurteilung nicht ausreichend begründet sei. Es werde bei der Bildung der Gesamtnote rein arithmetisch nach den Bewertungen der Einzelmerkmale der Leistungsbeurteilung vorgegangen, was nicht zulässig sei. Die Befähigungsbeurteilung falle dabei unter den Tisch. In der Leistungsbeurteilung hätte zudem das Einzelmerkmal „Wirtschaftliches Handeln“ nicht beurteilt werden dürfen. Die Bewertungen der Einzelmerkmale stünden auch in einem Widerspruch zur verbalen Begründung der Bewertungen in der Beurteilung. Die Beurteilungsbeiträge seien zum Teil formal fehlerhaft erstellt worden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 19.03.2019 zu verurteilen, die dienstliche Regelbeurteilung vom 08.05.2018 für den Zeitraum vom 01.12.2011 bis 31.01.2015 aufzuheben und ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu beurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Auch wenn zwischenzeitlich zwei aktuellere Regelbeurteilungen über den Kläger erstellt worden sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass künftig die angefochtene Regelbeurteilung noch für eine Personalmaßnahme von Belang sein könnte.

Die Klage ist auch begründet. Die Regelbeurteilung des Klägers vom 08.05.2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Aufhebung der Beurteilung und auf Neubeurteilung für den gesamten Zeitraum unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts.

Dienstliche Beurteilungen sind verwaltungsgerichtlich nur beschränkt überprüfbar. Nur der Dienstherr bzw. der für diesen handelnde jeweilige Vorgesetzte soll nach dem erkennbaren Sinn der Regelungen über dienstliche Beurteilungen (§§ 48 - 50 Bundeslaufbahnverordnung – BLV) ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil darüber abgeben, ob und inwieweit der Beamte den - ebenfalls grundsätzlich vom Dienstherrn zu bestimmenden - zahlreichen fachlichen und persönlichen Anforderungen seines Amtes und seiner Laufbahn entspricht. Die verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle hat sich gegenüber dieser Beurteilungsermächtigung darauf zu beschränken, ob die Verwaltung gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, die anzuwendenden Begriffe oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt, einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat,

vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 19.12.2002 - 2 C 31.01 -;
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 11.02.2004 - 1 A 2138/01 -.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist die von dem Kläger angegriffene Beurteilung zu beanstanden. Allerdings vermag die Kammer nicht festzustellen, dass die Beurteilung fehlerhaft wäre, weil die Begründung des Gesamturteils nicht ordnungsgemäß wäre. Zunächst konnte hierin die Bewertung des Einzelmerkmals „Wirtschaftliches Handeln“ einfließen. Es liegt im Beurteilungsermessen des Beurteilers, ob dieses Einzelmerkmal bewertet wird oder eine Bewertung unterbleibt, weil aufgrund der Verwendung des Beamten im Beurteilungszeitraum leistungsbewertbare Tätigkeiten nicht beobachtet wer-

den konnten. Wenn der Berichterstatter der Beurteilung sich insoweit nach der Begründung des Widerspruchsbeides zu einer Beurteilung in der Lage sah, vermag der Umstand, dass der Kläger dies anders sieht, keinen Fehler der Beurteilung diesbezüglich zu begründen. Die Kammer folgt auch nicht der Auffassung des Klägers, dass die Bewertungen der Einzelmerkmale in einem Widerspruch zur verbalen Begründung der Bewertungen in der Beurteilung stünden. Die vom Kläger angeführten Formulierungen („etwa sehr versiert“, „sehr pflichtbewusst“, „stets termingerecht“) widersprechen keiner Leistungsbewertung, die mit „erfüllt die Leistungserwartungen in vollem Umfang“ bzw. „übertrifft die Leistungserwartungen überwiegend“ definiert wird.

Das Gesamturteil ist insoweit auch plausibel begründet worden, als es sich darauf stützt, dass die Mehrzahl der Einzelmerkmale der Leistungsbeurteilung mit der Notenstufe „3“ bewertet worden ist. Dass hierbei (auch) auf eine arithmetische Methode zur Notenfindung abgestellt worden ist, macht die Bewertung nicht fehlerhaft. Nach der Begründung des Gesamturteils wurden alle Einzelmerkmale der Leistungsbeurteilung gleich gewichtet. In einem solchen Fall kann das Gesamturteil auch rechnerisch ermittelt werden,

vgl. BVerwG, Urteil vom 17.09.2020 - 2 C 2.20 -.

Die Auffassung des Klägers, die Besonderheiten des vom Kläger wahrgenommenen Dienstpostens hätten stärker berücksichtigt werden müssen, ist mit der neueren Rechtsprechung, wonach der Beurteilungsmaßstab allein an den Anforderungen des Statusamtes des Beamten und nicht an den Anforderungen des Dienstposten auszurichten ist, nicht vereinbar.

Die Beklagte hat bei der Bewertung des Gesamturteils auch die Befähigungsbeurteilung ausreichend berücksichtigt. Es ist nicht beurteilungsfehlerhaft, gegenüber der Leistungsbeurteilung der Befähigungsbeurteilung nur eine untergeordnete Bedeutung zuzuschreiben,

vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.2016 - 2 A 1.14 -.

Die angefochtene Beurteilung ist gleichwohl inhaltlich fehlerhaft. Ihr fehlt eine ausreichende Tatsachengrundlage, weil die von der Beklagten herangezogenen Beurteilungsbeiträge nicht hinreichend aussagekräftig sind.

Die Regelbeurteilung erfasst sämtliche Leistungen, Eignungs- und Befähigungsnachweise, die der Beurteilte während des gesamten Beurteilungszeitraumes erbracht hat. War der für die Beurteilung Zuständige nicht in der Lage, sich während des gesamten Beurteilungszeitraumes ein eigenes Bild von den zur Beurteilung anstehenden Merkmalen zu verschaffen, ist er auf Beurteilungsbeiträge Dritter als Erkenntnisquelle angewiesen. Diese können - wenn die Beurteilungsbestimmungen dies so vorsehen - nach vorbestimmten Formularen erstellt werden, es genügt oft aber auch, dass der für die abschließende Beurteilung Zuständige sich auf sonstige Weise einen Überblick über die Leistungen des Beamten verschafft, etwa durch Befragung der für den betreffenden Zeitraum eingesetzten Vorgesetzten des zu Beurteilenden. Diese durch Dritte vermittelten Erkenntnisse über den Beurteilten sind ebenso wie eigene Beobachtungen des Beurteilers unverzichtbare Grundlage der Regelbeurteilung. Dabei wird die Entscheidung, ob und mit welchem Gewicht der Beurteilungsbeitrag eines früheren Vorgesetzten in der dienstlichen Beurteilung zu berücksichtigen ist, vom Beurteiler in Wahrnehmung seiner Beurteilungsermächtigung, nicht nach Ermessen getroffen,

vgl. BVerwG, Urteile vom 05.11.1998 - 2 A 3.97 -, vom 16.10.2008
- 2 A 9.07 - und vom 27.11.2014 - 2 A 10.13 -.

Beurteilungsbeiträge müssen die Informationen enthalten, die es dem Beurteiler erlauben, diejenigen in der Beurteilung zu bewertenden Elemente der Eignung, Befähigung und Leistung (Art. 33 Abs. 2 GG) zutreffend zu erfassen, über die er keine - oder keine ausreichenden - aus eigener Anschauung gewonnene Erkenntnis besitzt. Dabei müssen die Beurteilungsbeiträge entweder hinreichende textliche Ausführungen für die Vergabe der Einzelbewertungen enthalten oder die Einzelbewertungen selbst vornehmen (sei es durch Ankreuzen der entsprechenden Beurteilungsstufe oder durch Vergabe der entsprechenden Punktzahl). Im ersteren Fall sind die Anforderungen an Umfang und Tiefe in Beurteilungsbeiträgen höher als in der dienstlichen Beurteilung selbst. Andernfalls ist insbesondere bei positiven Ausführungen in den Beurteilungsbeiträgen eine

Zuordnung zu den einzelnen Stufen (Noten) der Leistungs- und Befähigungsbewertung nicht möglich.

vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.2014 - 2 A 10.13 -.

Gemessen an diesen Grundsätzen sind die von der Beklagten herangezogenen Beurteilungsbeiträge nicht hinreichend aussagekräftig. In den textlichen Ausführungen aller Beiträge lassen sich jeweils schon nicht Feststellungen zu jedem der in der Leistungsbeurteilung zu beurteilenden Einzelmerkmalen finden. Dies erschließt sich schon optisch bei einzelnen Beiträgen. Etwa mit 4 oder 7 Sätzen in der Begründung lassen sich 15 zu bewertende Einzelmerkmale der Leistungsbeurteilung nicht nachvollziehbar abhandeln.

Eine nachvollziehbare Leistungseinschätzung kann den Beurteilungsbeiträgen aber auch bezüglich der Einzelmerkmale der Leistungsbeurteilung, die in den Beiträgen angesprochen werden, nicht entnommen werden. Eine konkrete Benotung, etwa durch Ankreuzen der entsprechenden Beurteilungsstufe oder durch Vergabe der entsprechenden Punktzahl, ist nicht erfolgt. Allen Beiträgen fehlt damit eine klare Zuordnung der dokumentierten Leistungen zu einer bestimmten Notenstufe. Zwar lassen sich im Text zu vielen Einzelmerkmalen Bewertungen der Verfasser der Beurteilungsbeiträge („fundiertes Fachwissen“, „zügig eingearbeitet“, „überwiegend vertrauensvoll“) ausmachen. Diese Bewertungen orientieren sich aber erkennbar nicht an den Notenstufen und deren Definitionen in der Beurteilungsrichtlinie der Beklagten. Die Interpretation dieser frei gewählten Bewertungsbeschreibungen steht damit im freien Ermessen des Beurteilers. Diese Umschreibungen können so dem Berichterstatter nicht zuverlässig mitteilen, wie die Verfasser der Beurteilungsbeiträge die Leistungen des zu Beurteilenden auf der Grundlage des geltenden Beurteilungsmaßstabes bewerten wollte. Die Beurteilungsbeiträge können damit nicht ihren Zweck erfüllen, dem Beurteiler einen zutreffenden und plausiblen Überblick über die Leistung des zu Beurteilenden zu verschaffen,

vgl. zum Beurteilungssystem der Beklagten: OVG NRW, Beschluss vom 18.04.2018 - 1 A 1285/17 -.

Dieser Mangel betrifft vorliegend den ganz überwiegenden Zeitraum der streitbefangenen Beurteilung,

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs.1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

Gründe, die Berufung nach § 124 Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen, liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Statt in Schriftform kann die Einlegung des Antrags auf Zulassung der Berufung auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist

schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

G r ü n d e

Der festgesetzte Streitwert entspricht dem gesetzlichen Auffangstreitwert im Zeitpunkt der Klageerhebung (§ 52 Abs. 2 GKG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln eingelegt werden.